

## **Richtlinie über die Höhe der Gewährung eines Zuschusses bzw. Förderung der Marktgemeinde Thörl (Sozialstaffel)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde Thörl gewährt für bestimmte Maßnahmen Zuschüsse bzw. Förderungen welche in entsprechenden Verordnungen bzw. Richtlinien festgeschrieben sind.
- (2) Der Prozentanteil der Auszahlung richtet sich nach dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen aller Personen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Adresse des Antragstellers gemeldet bzw. wohnhaft sind.

### **§ 2 - Einkommen**

Als Einkommen gelten:

- (1) Einkünfte aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Position 245 auf dem Jahreslohnzettel L16, dem Pensionsnachweis oder dem Einkommensteuerbescheid
- (2) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit laut Einkommensteuerbescheid
- (3) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft laut Land- und Forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid für Eigentum als auch für Pacht. Als Monatseinkommen gilt 1/12 dieses/dieser Einheitswerte(s). Der eventuelle monatliche Pachtzins wird in Abzug gebracht
- (4) Pension (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpension laut Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.)
- (5) Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld
- (6) Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
- (7) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice — AMS). Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.
- (8) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (9) Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten bzw. Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Nachweislich erbrachte Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an nicht an derselben Adresse wohnenden Personen zu leisten sind, werden in Abzug gebracht.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- (10) Bundes- und Landesstipendien
- (11) Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- (12) Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
- (13) Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- (14) Pflegegeld
- (15) Wohnbeihilfe

- (16) Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
- (17) Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen

**§ 3 – Ausmaß der Förderungen bzw. Zuschüsse**

- (1) Das Ausmaß der Förderung bzw. des Zuschusses beträgt bei einem Gesamteinkommen gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 dieser Richtlinie
- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| bis € 1.500,00:.....                | 100 % |
| von € 1.501,01 bis € 1.700,00:..... | 80 %  |
| von € 1.701,01 bis € 2.000,00:..... | 60 %  |
| von € 2.001,01 bis € 2.300,00:..... | 40 %  |
| ab € 2.301,01: .....                | 20 %  |
- der maximalen Fördersumme bzw. des Zuschusses.

**§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Günther Wagner